Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 240a
Potsdam, 13.04.2015
Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MStO)
an der raemioensenale rotsdam (MSto)
Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam Kiepenheuerallee 5

Postfach 60 06 08 14406 Potsdam

14469 Potsdam

Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MStO)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam hat am 23.03.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 20 Abs. 3 S. 5 sowie 22 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 1 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung vom 21. Mai 2014 (GVBI.II/14, [Nr. 27]) sowie § 4 Abs. 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) die am 09. April beschlossene und am 16. Juni 2014 in ABK Nr. 240 verkündete Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau erneut beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugang zum Studium und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 8 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 9 Studieninhalte Module des Studiums
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage:

Studienverlauf / Modulstruktur

§ 1 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf im Masterstudiengang Architektur und Städtebau.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam bereitet aufbauend auf dem Bachelorabschluss des Studienganges Architektur und Städtebau auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere durch die anwendungsbezogene Lehre die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, praxisgerechte und baukünstlerisch hochwertige Problemlösungen erarbeiten zu können.
- (2) Dazu sollen neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen insbesondere die Urteils- und Kritikfähigkeit ausgebildet und gefördert sowie die Fähigkeit zu selbstständigem, schöpferischem Arbeiten bei Planung und Ausführung geschult werden. Das Studium ist auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut und praxisorientiert und orientiert sich an grundlegenden baukünstlerischen und wissenschaftlichen Fragen der Gegenwart.

Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium führt zum Master of Arts. Er ist als 2. berufsqualifizierender Abschluss Voraussetzung zur internationalen Anerkennung als Architektin/Architekt außerhalb der Europäischen Union.

§ 3 Zugang zum Studium und Zulassungsverfahren

(1) Die Qualifikation für das Studium im Masterstudiengang Architektur und Städtebau wird durch den erfolgreichen Abschluss eines mindestens achtsemestrigen abgeschlossenen Hochschulstudiums im Fachgebiet Architektur und Städtebau nachgewiesen. Hierzu zählen die Abschlüsse zum Bachelor, Diplomingenieur/in (FH) und Diplomingenieur/in.

Bewerberinnen/Bewerber mit einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorabschluss können in das zweisemestrige Masterstudium aufgenommen werden, wenn sie entsprechende Ergänzungsleistungen (60 / 30 Credits gem. Studienverlaufsplan für das 7. und / oder 8. Sem. BA) nachholen. Externe Bewerberinnen/Bewerber bzw. Studierende, die die Voraussetzung eines achtsemestrigen Bachelorabschlusses nicht erfüllen, müssen sich einer vorgezogenen Eignungsprüfung (zu Beginn des 7. bzw. 8. Semesters BA) unterziehen. Bei Bestehen dieser Eignungsprüfung kann eine vorzeitige Zulassung zum Masterstudium ausgesprochen werden.

- (2) Die Zulassung erfolgt nach folgenden Kriterien: Vorlage von Arbeitsproben mit mindestens zwei Projekten aus dem Bereich Entwerfen und Konstruktion und einem Eignungsgespräch vor einer Kommission aus zwei Professorinnen/Professoren als Fachvertreterinnen/Fachvertreter des Fachbereichs.
- (3) Studienplätze werden entsprechend der Aufnahmekapazität und einer Notenrangfolge vergeben. Die Note errechnet sich zu 50 % aus der Abschlussnote eines mindestens achtsemestrigen abgeschlossenen Studiums im Fachgebiet Architektur und Städtebau (Bachelor, Diplomingenieur/in (FH) und Diplomingenieur/in) und zu 50% aus der Benotung des Eignungsgespräches und der Vorlage der Arbeitsproben. Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern von der Abteilung Studienangelegenheiten spätestens bis zum 01.09. d.J. schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Vollzeitstudium beträgt zwei Semester einschließlich der Masterthesis.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zu Beginn des Wintersemesters möglich. Immatrikulation und Beurlaubung regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufnahme des Studiums hat unverzüglich im Jahre der Zulassung zu erfolgen. Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Architektur und Städtebau erlischt, wenn die Studierenden im ersten Semester des Masterstudienjahrs das zentrale Ent-

wurfsprojekt und darüber hinaus 50% des Gesamtpflichtangebotes nicht belegt und abgeschlossen haben. Die Immatrikulation im Masterstudiengang Architektur und Städtebau verpflichtet zur sofortigen Aufnahme des Studiums. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

Studierenden mit chronischer Krankheit oder Behinderung, wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein individueller Studienablauf ermöglicht. Mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird in diesen Fällen ein Studienplan erstellt, in dem die zeitlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung individuell angepasst werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen

- (1) Im Rahmen der Masterstudienordnung (MStO) können Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen der Fachhochschule Potsdam erbracht werden. Diese gelten, sofern sie den Regelungen der Partnerschaftsvereinbarungen des Fachbereichs Architektur und Städtebau mit anderen Hochschulen entsprechen, als gleichwertig und werden ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen als den Partnerhochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau (MPO).

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Der Fachbereich Architektur und Städtebau berät Studieninteressierte, Studienbewerberinnen-/bewerber und Studierende in allen studiengangspezifischen Fragen. Diese Studienfachberatung erstreckt sich auf Fragen der Möglichkeiten, der Eignung, der Anforderungen, der Inhalte und des Aufbaus des Studiums.
- (2) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Hochschullehrenden. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

§ 7 Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Die Zulassung von Gasthörerinnen/Gasthörern erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam in der aktuellen Fassung.
- (2) Gasthörerinnen/Gasthörern können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen nach Anhörung der Lehrenden, die die jeweilige Veranstaltung leiten, zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen ist in der Regel ausgeschlossen. Auf Antrag bestätigt die/der Lehrende der Gasthörerin/dem Gasthörer die Teilnahme

§ 8 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten (Credits) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten), der Projektarbeit, dem Selbststudium und den Prüfungszeiten.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums und zur Erlangung des Mastergrades müssen 60 Credits erworben werden. Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein 1-semestriges themenprojektorientiertes Studium und ein anschließendes 1-semestriges analytisches/ theoretisches Studium mit Ausarbeitung der Masterthesis.
- (4) Grundsätzlich bietet ein Team von i.d.R. zwei bis drei Lehrenden ein übergeordnetes Thema für das 2-semestrige Masterstudium an. Alternativ zu dem von der Hochschule angebotenen übergeordneten Themenprojekt können in Ausnahmefällen und nur nach individueller Absprache mit den jeweils für die Masterthesis verantwortlichen Lehrenden freie künstlerische Projekte bearbeitet werden.
- (5) Im zweiten Semester wird die Abschlussarbeit (Masterthesis) angefertigt und

durch das Masterkolloquium abgeschlossen

§ 9 Studieninhalte - Module des Studiums

- (1) Das Studium ist inhaltlich nach Modulen aufgebaut. Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind semesterbezogen im Studienverlaufsplan abgebildet.
- (2) Das Studium beinhaltet die Pflicht- und Wahlmodule des 1. 2. Semesters im Masterstudiengang.
- (3) Die Studienverlaufspläne enthalten auch interdisziplinäre Wahlmodule zum fach- übergreifenden Lernen.
- (4) Die Modulbeschreibungen umfassen die Inhalte, Lehr-/Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, die Credits und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

§ 10 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lerninhalte werden in Vorlesungen, Entwurfsprojekten, Übungen, Kompaktkursen, Seminaren und Exkursionen erworben und zum Erreichen des Lernzieles im intensiven, begleitenden Selbststudium vertieft.
 - Vorlesungen dienen dem Erwerb eines zusammenhängenden Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
 - Entwurfsprojekte sind die wesentlichen Elemente des Studiums. An konkreten Entwurfs-, Konstruktions- und Städtebauaufgaben soll der komplexe Planungs- und Entwurfsvorgang trainiert werden. In geeigneten Fällen können Lehrinhalte verschiedener Studienmodule aus allen Modulbereichen modulübergreifend auf ein gemeinsames Projekt abgestellt werden. Das Entwurfsprojekt wird mit einer Abschlusspräsentation beendet.
 - Übungen: Selbstständige Arbeiten der Studierenden werden als Einzelarbeit durch eine/einen oder mehrere Lehrende betreut. Daher ist die enge Rückkopplung mit den Betreuerinnen/Betreuern Sinn und Ziel.

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 240a vom 13.04.2015

- Seminare dienen der Anwendung von erarbeiteten Lernstoffen, der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben sowie der selbstständigen Erarbeitung vor allem wissenschaftlicher und künstlerischer, aber auch technischer Kenntnisse und der Beurteilung der Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden.
- Exkursionen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Anschauung und Analyse gebauter Objekte, städtebaulicher Räume, der zugehörigen Lebensformen sowie der kultur- und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge. Sie dienen darüber hinaus der unmittelbaren sinnlichen Erfahrung und Perzeption von Architektur und Baukultur
- Interdisziplinäre Seminare dienen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen und Fachbereichen der Fachhochschule Potsdam und weiteren Hochschulen und Einrichtungen insbesondere des Wissenschaftsstandortes Potsdam zur Vertiefung des allgemeinen kulturellen Grundverständnisses und zur Erarbeitung von komplexen fachbereichsübergreifenden akademischen Projekten.

§ 11 Prüfungen und Prüfungsformen

- (1) Alle Module werden studienbegleitend abgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfungsordnung (MPO) unterscheidet folgende Prüfungsarten:
 - studienbegleitende Modul- und in Ausnahme Teilmodulprüfungen entsprechend Studienverlaufsplan,
 - Master-Thesis mit Kolloquium.

Alle Einzelheiten regelt die Masterprüfungsordnung (MPO) des Studiengangs Architektur und Städtebau.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 17. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau (ABK Nr. 240) vom 16. Juni 2014 außer Kraft. (2) Diese Masterstudienordnung (MStO) gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Architektur und Städtebau mit Bachelorabschluss das Studium aufgenommen haben. Studierende, die seit dem WS 2011/12 im Studiengang Architektur und Städtebau mit Masterabschluss immatrikuliert wurden, setzen auf Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.

gez. Prof. Dr. phil. Eckehard Binas Präsident

Potsdam, den 09.04.2015

1. Semester, Master of Arts (Masterstudium) gültig ab Erstimmatrikulation gem. Inkrafttreten, bzw. nach Wechselerklärung

Modul	Nr.	Teilmodul	Vorl.	Sem.	Üb.	Credits Einzel	Credits Modul	Bemer- kung	SWS (v)	CW	Nachweis einzel / gemeinsam	Benotung Wichtung
M 2 Entwerfen Städtebau Konstruktion	M 2.1 - M 2.9	Alternativ: - Entwurf 1-semestrig oder - Entwurf 2-semestrig mit MA-Thesis			10	16	16		10		Präsentation Abgabe	ja (A)
M 3 Technik Naturw. Recht	M 3.10	Existenzgründung, Projektmanagement und Projektentwicklung		2		2	2		2		Vortrag (schriftl.)/ Abgabe	ja (B)
M 4 Geschichte Theorie	M 4.1	Architekturtheorie MA		2		2	4		2		Klausur/ Vortrag (schriftl.)/	ja (B)
	M 4.3	Architektur- und Stadtbaugeschichte Reflektionen zur europäischen Stadt	2			2			2	0,0667	Teilnahme	Teilnahme- bestätigung
WM-MA		1 Fach aus M 2, M 3, M 4 oder M5		2		4	8		2		Vortrag (schriftl.)/ Abgabe	ja (B)
		1 Fach interdiziplinär M 5		2		4			2		Vortrag (schriftl.)/ Abgabe	ja (B)
		Summe 1. Semester MA	2	8	10	30	30		20	0,7956		

Modul	Nr.	Teilmodul	Vorl.	Sem.	Üb.	Credits Einzel	Credits Modul	Bemer- kung	SWS (v)	CW	Nachweis einzel / gemeinsam	Benotung Wichtung
M 2 Entwerfen Städtebau Konstruktion	M 2.1 - M 2.9	Master-Thesis Alternativ: - Entwurf 1 Semester - Entwurf 2 Semester (Weiterführung aus 1. Semester MA) incl. Kolloquium			10	22	22	20 Credits Entwurf 2 Credits Kolloquium	10		Präsentation Abgabe	ja (C)
M 4 Geschichte Theorie und M 5 Allgem. Kulturelle Grundlagen	M 2 M 3 M 4 M 5	Thesisgebundene Theoriearbeit		2		4	4	Leistung in Thesis	2	•	Klausur/ Vortrag (schriftl.)/ Abgabe/ Prüfung (mdl.)	ja (B)
WM-MA		1 Fach aus M 3, M 4		2		4	4		2		Vortrag (schriftl.)/ Abgabe	ja (B)
		Summe 2. Semester MA	0	4	10	30	30		14	0,5200		
Zusammen	stellung	Bachelor of Arts und Ma	ster o	of Ar	ts							
						Credits			SWS	CW		
Summe 1 8. S	em. Bachel	or				240			183	6,0330		
davon Bachelor	Thesis					12				0,4000		
Summe 1. + 2. Sem. Master					60			34	1,3156			
davon Master T	nesis					22				0,4000		
Commo Docholo	r und Mac	ster-Studium		 		300			217	7,3486		